

**Zeitschrift:** Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

**Herausgeber:** Schweizerischer Traktorverband

**Band:** 12 (1950)

**Heft:** 1

**Artikel:** Vom "hochbeinigen" Traktor

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1048761>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Vom „hochbeinigen“ Traktor

Wenn man einen Traktor im Einmannbetrieb für die Hackfruchtpflege verwenden will, sind grosse **Bodenfreiheit** der Maschine und **gute Sicht** auf die Kulturreihen und die Hackgeräte vom Traktorsitz aus unbedingte Erfordernisse. Sie sind bei den «hochbeinigen» Hacktraktoren, wie man sie in letzter Zeit auch bei uns häufig zu sehen bekommt, vorhanden. Was meistens an diesen Traktoren vermisst wird, sind die dazu gehörenden Hack- und Häufelgeräte. Der Grund dafür wird wohl darin liegen, dass diese Maschinen weniger zum Zwecke der Hackfruchtpflege als vielmehr des niederen Preises wegen gekauft werden. Es wird aber durch das Anbringen zweckmässiger Hack- und Häufelgeräte am richtigen Ort zweifellos gelingen, mit diesen Traktoren auf gut abgetrocknetem Boden die Hackfruchtpflege durchzuführen. Dass das möglich ist, wurde letztes Frühjahr anlässlich einer Zuckerrübenpflagedemonstration auf dem «Strickhof» in Zürich gezeigt. Mit dem leichten «Farmall-Cub» wurden mittelst Winkelscharen junge Zuckerrübenkulturen 4reihig flachgehackt (Abb. 2a und 2b) und durch einen mit Spurlockerern ausgerüsteten «Farmall A» wurde das Tieflockern demonstriert (Abb. 1a und 1b). Interessant war vor allem festzustellen, dass dank der guten Placierung des Traktorsitzes (vergleiche Abb. 1a und 2a) und zweckmässiger Anordnung der Hackaggregate zwischen der Vorder- und Hinterachse ein genaues Fahren in der Kultur möglich ist. Qualitativ vollwertige Hackarbeit kann aber nur erreicht werden, wenn langsamer gefahren wird als mit dem Pferdegespann. Im Hinblick auf das Arbeitstempo ist der Zweimannbetrieb und die Anordnung der Werkzeuge hinter dem Traktor (Abb. 3) vorteilhafter. Nebstdem sind die von unsern Vielfachgerätefabrikanten erhältlichen Hackaggregate, besonders die mit Schutzscheiben ausgerüsteten Parallelogrammhacken, vorteilhafter als die ausländischen.

Nachdem man sich einigermaßen überzeugt hat, dass bei abgetrocknetem Boden die Hackfruchtpflege mit «hochbeinigen» Hacktraktoren möglich ist, muss man sich die Frage stellen, wieso denn die vorhandenen Maschinen bei uns nicht vermehrt zur Pflege der Hackfrüchte herbeigezogen werden? Der Hauptgrund liegt wohl darin, dass zu grosse **Bodenverdichtung** befürchtet wird. Um diesen Nachteil zu beheben wird versucht, speziell leichte Hacktraktoren von 600—700 kg Gewicht (Abb. 2a und 2b) zu bauen und sie mit einem Zusatzgewicht von ca. 300 kg zu belasten, so dass das Herstellen einer anständigen Pflugfurche möglich sein sollte. Als leichter Hacktraktor hat er in Amerika und gewissen europäischen Agrarstaaten sicher seine Berechtigung, d. h. überall dort, wo man neben dem schweren leistungsfähigen Traktor zugleich einen speziell leichten Hacktraktor halten kann. Bei uns ist das aus betriebswirtschaftlichen Gründen jedenfalls nicht möglich und der mit Zusatzgewichten versehene ca. 1000 kg schwere Traktor kann für die Bodenbearbeitung höchstens für



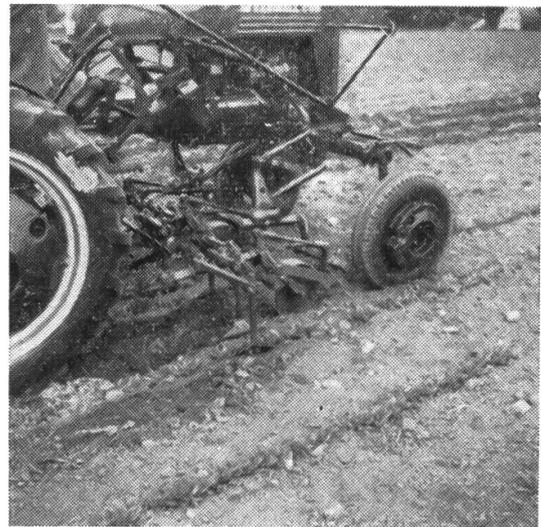
**Abb. 1a:** «Farmall A»  
beim Tieflockern



**Abb. 1b:** «Farmall A»  
mit Spurlockerern ausgerüstet



**Abb. 2a**



**Abb. 2b**

**Abb. 2a:** «Farmall-Cub» beim Hacken  
von Zuckerrüben (4reihig).

**Abb. 2b:** «Farmall-Cub». Die Anord-  
nung der Hackgeräte.

**Abb. 3:** Hacken im Zweimannbetrieb  
mit Traktor «Ferguson» und  
dem Vielfachgerät «Bucher»  
(S.G.G.) Oberglatt).



**Abb. 3**

Kleinbetriebe mit ganz leichten Bodenverhältnissen in Frage kommen. In mittelschweren Böden ist meistens zuviel Schlupf zu befürchten, was auf den Boden wahrscheinlich einen ungünstigeren Einfluss ausübt als der Druck (Bodenverklüftung!).

Etwas mehr Chancen haben bei uns «Hochbeiner» von ca. 1100 kg, die zusätzlich mit 300—400 kg Zusatzgewichten belastet werden können und mit Spurlockerern (s. Abb. 1b) ausgerüstet sind. Es muss aber in Erwägung gezogen werden, dass diese Traktoren nur bei gut abgetrocknetem Boden zur Pflanzenpflege taugen, was bei unsern klimatischen Verhältnissen einige Schwierigkeiten bereiten kann.

Immerhin werden Hacktraktoren in der letztgenannten Gewichtsklasse auf Betrieben, wo tierischer Zug fehlt, mit Erfolg verwendet und es steht ausser Zweifel, dass sie als Universaltraktoren auf Betrieben, wo man sämtliche Zugarbeiten motorisch durchführen will, vermehrte Beachtung finden werden. He.

## Die Automobilisten und der Traktor

Wir lesen in der «Automobilrevue» vom 9. Nov. 1949 als «Stimme eines Lesers»:

« . . . Was wir aber auf der Strasse längs dem Murtensee sahen, gab uns zu denken. Kam da ein kaum mehr als 10 Jahre alter Bube allein mit einem Traktor dahergerauscht, als ob das eine Selbstverständlichkeit wäre. Etwas später war es ein etwa 12jähriges Mädchen, das einen Traktor mit Anhänger steuerte. Was für Gefahren sich daraus ergeben können, lässt sich nicht ausrechnen.

Was sagen die Polizeiorgane dazu? Als wir unser Erstaunen und Befremden darüber zum Ausdruck brachten, erklärte man uns, dass das im bernischen Seeland und auch im Oberland nicht selten vorkomme. W.G.»

**und weiter im «Touring» wieder als «Stimme aus dem Leserkreis»:**

«Es gibt Traktoren und andere, ähnliche Fahrzeuge, die vorne eine grüne Nummer haben (ich bin der Auffassung, dass dies auch Schweizer sind, mit gleichen Rechten und Pflichten; wenigstens im allgemeinen). Diese Fahrzeuge benützen öffentliche Strassen auch in der Dämmerung und in der Nacht, zum Teil mit einem oder mehreren Anhängern. Aber Sie werden bei keinem dieser Wagen hinten eine Nummer, Schluss- oder Stopplicht finden. wenn Sie dann ein solches Vehikel des Nachts von hinten anfahren, so sagt Ihnen dann gar ein 12jähriger «Chauffeur», dass dies eben ein landwirtschaftlicher Traktor sei.

Ob nun der Landwirt in bezug auf geringere Steuern nun spezielle Rechte hat, das steht hier nicht zur Diskussion; aber eines müssen wir erreichen, dass im verkehrstechnischen Sinne alle Strassenbenützer die gleichen Rechte und Pflichten haben.

Sie können auch Pferdefuhrwerke antreffen, die die Lampen unter dem Fahrzeug aufgehängt haben, oder sogar keine Lampen haben . . . . »

Zu diesen beiden Ausschnitten haben wir an verschiedene Adressen etwas zu sagen:

**Zum ersten an die Traktorbesitzer:**

Die heute gültige Vollziehungsverordnung zum Motorfahrzeuggesetz schreibt in § 38 Absatz 4 vor: «Landwirtschaftliche Anhängewagen müssen vom Beginn der Dämmerung